

## **Satzung**

### **des Deutschen Hochschulverbands (DHV)**

- beschlossen vom 20. Hochschulverbandstag in Bonn am 29. Mai 1970
- geändert vom 21. Hochschulverbandstag in Bonn am 19. Juni 1971
- geändert vom 22. Hochschulverbandstag in Freiburg am 5. Mai 1972
- geändert vom 24. Hochschulverbandstag in Göttingen am 24. Mai 1974
- geändert vom 26. Hochschulverbandstag in Bielefeld am 28. Mai 1976
- geändert vom 27. Hochschulverbandstag in Augsburg am 20. Mai 1977
- geändert vom 29. Hochschulverbandstag in Braunschweig am 25. Mai 1979
- geändert vom 31. Hochschulverbandstag in Darmstadt am 6. März 1981
- geändert vom 36. Hochschulverbandstag in Heidelberg am 10. Mai 1986
- geändert vom 37. Hochschulverbandstag in Berlin am 19. Juni 1987
- geändert vom 39. Hochschulverbandstag in Paderborn am 5. Mai 1989
- geändert vom 40. Hochschulverbandstag in Frankfurt/M. am 28. Mai 1990
- geändert vom 43. Hochschulverbandstag in Kaiserslautern am 27. März 1993
- geändert vom 47. Hochschulverbandstag in Dresden am 15. März 1997
- geändert vom 48. Hochschulverbandstag in Bamberg am 28. März 1998
- geändert vom 51. Hochschulverbandstag in Saarbrücken am 28. März 2001
- geändert vom 53. Hochschulverbandstag in Halle/Saale am 2. April 2003
- geändert vom 55. Hochschulverbandstag in Lübeck am 5. April 2005
- geändert vom 56. Hochschulverbandstag in Weimar am 21. März 2006
- geändert vom 58. DHV-Tag in Stuttgart am 11. März 2008
- geändert vom 59. DHV-Tag in Düsseldorf am 31. März 2009
- geändert vom 65. DHV-Tag in Mainz am 24. März 2015
- geändert durch Beschlussverfahren (§17 Abs.1) im Nov/Dez 2020
- geändert vom 71. DHV-Tag in Bonn am 23. März 2021
- geändert vom 73. DHV-Tag in Berlin am 4. April 2023.

---

## **I. Zweck**

### **§ 1**

- (1) Der Deutsche Hochschulverband tritt für eine unparteiliche, nur der Suche nach Wahrheit verpflichtete Wissenschaft ein. Richtschnur seines Handelns ist die Pflege der Wissenschaft und das Wohl der Hochschule als Einrichtung der Bildung und Kultur. Der Deutsche Hochschulverband bekennt sich zur Freiheit und Einheit von Forschung und Lehre. Auf dieser Grundlage vertritt er die Interessen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Staat, den Hochschulen und den Medien. Er setzt sich für angemessene, international wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland ein. Sein besonderes Augenmerk gilt den jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Er will dazu beitragen, dass familienbedingte Nachteile in der wissenschaftlichen Karriere abgebaut werden.
- (2) Der Deutsche Hochschulverband berät und unterstützt seine Mitglieder in allen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung zusammenhängen.
- (3) Soweit die Mitglieder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, erfolgt die Sicherung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes auch durch den Abschluss von Tarifverträgen oder Sozialpartnervereinbarungen für öffentlich-rechtliche und private Hochschulen einschließlich der Kliniken sowie für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen; dabei erkennt der DHV das geltende Tarifrecht an und bekennt sich in diesem Zusammenhang zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes als ultima ratio.

## II. Mitglieder

### § 2

- (1) Mitglied im Deutschen Hochschulverband kann jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer (Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, Professorin oder Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Kunst- und Musikhochschule, außerplanmäßige Professorin oder Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent und sonstige Habilitierte) an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Kunst- und Musikhochschule in Deutschland sowie jede deutsche Hochschullehrerin und jeder deutsche Hochschullehrer an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Kunst- und Musikhochschule im Ausland werden. Mitglied im Deutschen Hochschulverband kann auch jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Rufes auf eine Professur an einer der in Satz 1 genannten Hochschulen in Deutschland sowie jede junge Wissenschaftlerin und jeder junge Wissenschaftler (Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Habilitandin oder Habilitand oder vergleichbar) werden.
- (2) Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Hochschulverbands. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem von der Bewerberin oder vom Bewerber bestimmten Termin. Austrittserklärungen werden zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sind; später eingehende Austrittserklärungen werden zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam. Beitritts- und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet das Erweiterte Präsidium, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 vorliegen. Über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der DHV-Tag.

### § 3

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, die nach der dienstrechtlichen Stellung gestaffelt sind. Bei Änderung der dienstrechtlichen Stellung im Verlauf eines Beitragsjahres wird die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entsprechend angepasst.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, beitragswirksame Änderungen der dienstrechtlichen Stellung der Geschäftsstelle des Deutschen Hochschulverbands anzuzeigen. Unterbleibt diese Mitteilung, ist die Rückzahlung zu viel gezahlter Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.
- (3) Beitretende Mitglieder erteilen dem Deutschen Hochschulverband eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge. Mitglieder, die Ehepartner sind, können bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Hochschulverbands einen Antrag auf Mitgliedsbeitragsermäßigung stellen. Die Ermäßigung beträgt 25 Prozent des jeweiligen Mitgliedsbeitrags bei jedem Ehegatten. Mitglieder, die Elternzeit gemäß § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen, werden auf Antrag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Hochschulverbands von dem Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Hochschulverbands Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags beantragen.
- (5) Die von der Verwertungsgesellschaft Wort gemäß deren Verteilungsplan auf die Mitglieder des Deutschen Hochschulverbands entfallenden Ausschüttungsbeiträge sind, soweit die Mitglieder diese Beiträge nicht selbst bei der Verwertungsgesellschaft Wort durch rechtzeitige Anmeldung ihrer Werke in Empfang nehmen, zusätzliche, dem Deutschen Hochschulverband unmittelbar zustehende Mitgliedsbeiträge.
- (6) Mitgliedsbeiträge nach Absatz 5 sind im Rahmen der Aufgaben des Deutschen Hochschulverbands nach § 1, insbesondere für außerplanmäßige Ausgaben der Geschäftsstelle sowie zur Finanzierung der Verbandspublikationen, zu verwenden.

#### **§ 4**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. März für das ganze Jahr zu zahlen. Erfolgt der Beitritt im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für dieses Jahr von dem Monat an zu zahlen, in dem die Beitrittserklärung wirksam wird.
- (2) Die Beiträge sind von der Geschäftsstelle des Deutschen Hochschulverbands einzuziehen.

#### **§ 5**

- (1) Der Deutsche Hochschulverband kann Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Wissenschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Deutsche Hochschulverband kann Mitgliedern des Deutschen Hochschulverbands, die sich in besonderer Weise um den Deutschen Hochschulverband verdient gemacht haben, die „Werner-Pöls-Medaille“ verleihen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Erweiterte Präsidium.
- (3) Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums kann der Deutsche Hochschulverband eine frühere Präsidentin oder einen früheren Präsidenten des Deutschen Hochschulverbands zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten des Deutschen Hochschulverbands wählen. Die Ehrenpräsidentin oder der Ehrenpräsident gehört mit beratender Stimme dem DHV-Tag und dem Erweiterten Präsidium an.
- (4) Ehrenmitglieder, Trägerinnen und Träger der „Werner-Pöls-Medaille“ und Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (§ 4 der Satzung) freigestellt.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Sachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

#### **§ 6**

- (1) Der Deutsche Hochschulverband kann Mitglieder aus dem Verband ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Berufsstandes schädigen oder den Zielen und Interessen des Deutschen Hochschulverbands in schwerwiegender Weise zuwider handeln. Statt des Ausschlusses kann der Deutsche Hochschulverband auch eine förmliche Missbilligung aussprechen.
- (2) Über die Maßnahmen nach Abs. 1 entscheidet das Erweiterte Präsidium. Ist Eile geboten, kann das Präsidium bis zur Beschlussfassung des Erweiterten Präsidiums eine vorläufige Entscheidung treffen. Vor der Beschlussfassung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums über eine Maßnahme nach Abs. 1 ist der betroffenen Wissenschaftlerin oder dem betroffenen Wissenschaftler Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet haben, verlieren ihre mitgliedschaftlichen Rechte im Deutschen Hochschulverband. Das Präsidium ist ermächtigt, im Einzelfall aus Opportunitäts- und/oder wirtschaftlichen Gründen (Aufwand versus Ertrag) von der gerichtlichen Geltendmachung säumiger Mitgliedsbeiträge abzusehen.

### III. Gliederung in DHV-Gruppen und Landesverbände

#### § 7

Der Deutsche Hochschulverband gliedert sich in DHV-Gruppen. Diese werden auf Beschluss des Erweiterten Präsidiums an den wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland gebildet.

#### § 8

- (1) Die DHV-Gruppen werden durch Vorstände geleitet, die nach spätestens sechs Semestern neu gewählt werden sollten. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl in den Vorstand soll mindestens eine in Forschung und Lehre tätige Hochschullehrerin oder ein entsprechend tätiger Hochschullehrer vorgeschlagen werden, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht emeritiert oder pensioniert ist.
- (2) Die Zusammensetzung ihrer Vorstände und weitere Fragen ihrer Organisation bestimmen die DHV-Gruppen selbst. Hierzu erlässt das Erweiterte Präsidium Rahmenbedingungen.

#### § 9

- (1) Die DHV-Gruppen eines Landes bilden einen Landesverband. In Ländern, die nur eine Hochschule haben, tritt die DHV-Gruppe an die Stelle des Landesverbands.
- (2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 10

Soweit Aufgaben des Deutschen Hochschulverbands auf Landesebene zu erfüllen sind, werden sie von den Landesverbänden wahrgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Hochschulverbands oder seine Beauftragten können für den Landesverband im Einvernehmen mit dessen Vorstand tätig werden. Die Landesverbände unterrichten die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Hochschulverbands über alle wesentlichen Vorgänge und beabsichtigten Maßnahmen. Im Übrigen kann das Erweiterte Präsidium für die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Deutschen Hochschulverbands und den Landesverbänden Richtlinien erlassen.

#### § 11

- (1) Die Satzungen der DHV-Gruppen und Landesverbände bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums.
  - (2) § 18 Absatz 4 gilt für die DHV-Gruppen und Landesverbände entsprechend.
-

## IV. Zentrale Organe

### § 12

Die zentralen Organe des Deutschen Hochschulverbands sind:

1. der DHV-Tag,
2. das Präsidium,
3. das Erweiterte Präsidium,
4. die Präsidentin/der Präsident.

---

## V. DHV-Tag

### § 13

(1) Dem DHV-Tag gehören mit Stimmrecht an:

1. für jede DHV-Gruppe zwei Delegierte. Als Delegierte sollen zwei Vorstandsmitglieder der jeweiligen DHV-Gruppe entsandt werden. Andere Mitglieder der DHV-Gruppe können mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder beauftragt werden. Die Vertretung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
2. die Mitglieder des Präsidiums.
3. die Vorsitzenden der Landesverbände. Nr. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am DHV-Tag teil, soweit sie nicht schon ein Stimmrecht nach Abs. 1 haben, die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und die Sachverständigen des Hochschulverbands. Das Präsidium kann Gäste mit beratender Stimme zum DHV-Tag einladen.

(3) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbands nehmen am DHV-Tag mit beratender Stimme teil. Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer führt das Protokoll.

### § 14

Der DHV-Tag ist das oberste Organ des Deutschen Hochschulverbands. Das Präsidium und die Präsidentin oder der Präsident sind an seine Beschlüsse gebunden. Der DHV-Tag kann dem Präsidium und der Präsidentin oder dem Präsidenten Aufträge erteilen.

### § 15

Der DHV-Tag berät und beschließt über:

1. hochschulpolitische und berufsbezogene Fragen von allgemeiner Bedeutung,
2. die Einsetzung Ständiger Ausschüsse und Sachverständiger,
3. den Haushaltsplan des Deutschen Hochschulverbands,
4. die Beitragssätze,
5. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
6. die Entlastung des Präsidiums und der Präsidentin und des Präsidenten,
7. Satzungsänderungen,
8. die Wahlordnung,
9. alle sonstigen, ihm durch die Satzung zugewiesenen oder von der Präsidentin oder vom Präsidenten

vorgelegten Fragen.

## **§ 16**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den DHV-Tag alljährlich einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einzuberufen. In dringenden Fällen kann sie oder er den DHV-Tag jederzeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen; sie oder er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten es beantragt.
- (2) Ein DHV-Tag ist grundsätzlich als physische Zusammenkunft durchzuführen. DHV-Tage können im Beschlussverfahren (§17), in Form einer elektronischen Konferenz (ohne körperliche Präsenz der Stimmberechtigten am Veranstaltungsort) oder auch in Hybridform (teilweise physische, teilweise elektronische Anwesenheit der Stimmberechtigten) durchgeführt werden, wenn insbesondere aus Gründen höherer Gewalt der DHV-Tag nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden kann oder nicht stattfinden sollte. Über das Vorliegen der Voraussetzungen und über den Modus des DHV-Tags entscheidet das Präsidium. § 18 und § 19 gelten entsprechend.

## **§ 17**

- (1) Beschlüsse des DHV-Tags und des Deutschen Hochschulverbands können in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn die Eilbedürftigkeit der zu entscheidenden Frage einen Aufschub bis zum nächsten DHV-Tag nicht erlaubt und die Bedeutung der Angelegenheit die Einberufung eines außerordentlichen DHV-Tags nicht erforderlich erscheinen lässt.
- (2) Beschlussverfahren in Textform werden auf Beschluss des Präsidiums durch Übersendung des Beschlussfassungsvorschlages an die Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) eingeleitet. Die Stimmabgabe kann nur in der vom Präsidium festgesetzten Frist erfolgen. Diese muss mindestens einen Monat betragen.
- (3) Beschlüsse in Textform bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 19 bleibt unberührt.

## **§ 18**

- (1) Ein physisch oder (teilweise) elektronisch durchgeführter DHV-Tag ist beschlussfähig, wenn
  - a) ein Drittel der Stimmberechtigten physisch oder elektronisch anwesend ist, durch die mindestens die Hälfte der DHV-Gruppen vertreten sein muss oder
  - b) im Falle der Beschlussunfähigkeit nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 a) mit der Einladung zum DHV-Tag bereits für eine neue Mitgliederversammlung zur selben Zeit, am selben Ort eingeladen worden ist mit dem Hinweis, dass für die zweite Versammlung für die Beschlussfähigkeit mindestens 40 Stimmberechtigte im Sinne von § 13 Abs. 1 ausreichend und notwendig sind, oder
  - c) im Falle der Beschlussunfähigkeit nach § 18 Abs. 1 a) und b), nicht mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten oder das Präsidium die Beschlussunfähigkeit vor Beschlussfassung rügen.
- (2) Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.
- (3) Soweit nach der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, fasst der DHV-Tag seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) In Angelegenheiten, die das Sonderinteresse nur einer einzelnen DHV-Gruppe oder eines Landesverbands betreffen oder die das Sonderinteresse einer Gruppe von Hochschulen oder Hochschul-

lehrern berühren, soll gegen die durch gesonderte Abstimmung festzustellende Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gruppe kein Beschluss gefasst werden. Jedenfalls ist diesen Gruppen die Wahrung ihrer Sonderinteressen zu ermöglichen.

## **§ 19**

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 20**

- (1) Der DHV-Tag beschließt seine Tagesordnung.
- (2) In die Tagesordnung sind die schriftlichen Vorlagen des Präsidiums aufzunehmen, die den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zehn Werktage vor Beginn des DHV-Tags zugeleitet worden sind. Andere Gegenstände können durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgenommen werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident sie den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens drei Werktage vor Beginn des DHV-Tags angezeigt hat.
- (3) Über den Absatz 2 hinaus können Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit von den anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und den Antrag, den Deutschen Hochschulverband aufzulösen.

---

## **VI. Präsidium und Erweitertes Präsidium**

### **§ 21**

- (1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern:
  1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
  2. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten,
  3. fünf weiteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Soweit sich das Präsidium mit Angelegenheiten der Ständigen Ausschüsse befasst, sind die Vorsitzenden dieser Ausschüsse zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbands nehmen an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil. Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer führt das Protokoll.

### **§ 22**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aufgrund der Wahlordnung vom DHV-Tag auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender eines Landesverbands oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zum nächsten ordentlichen DHV-Tag. Dies gilt nicht beim vorzeitigen

Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten. In diesem Falle führt die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident, und bei ihrer oder seiner Verhinderung eine weitere Vizepräsidentin oder ein weiterer Vizepräsident die Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten weiter, bis eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt worden ist.

- (3) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Wahlen können unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 auch ohne einen Präsenz-DHV-Tag durchgeführt werden.

### **§ 23**

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher einberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von einer Woche einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums es bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Für die Durchführung der Sitzungen gilt § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Die Beschlüsse des Präsidiums können auch in Textform ergehen. In diesem Fall hat die Präsidentin oder der Präsident den Antrag im Wortlaut und eine begründete Stellungnahme den Mitgliedern des Präsidiums zu unterbreiten. Eine Abstimmung in Textform ist dann unzulässig, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums ihr innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags widersprechen.

### **§ 24**

- (1) Das Präsidium beschließt über:
  - 1. alle wichtigen Fragen der laufenden Geschäftsführung, unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Präsidentin oder des Präsidenten, in dringenden Fällen selbständig zu entscheiden,
  - 2. alle sonstigen Fragen, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind oder die ihm von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Das Präsidium bereitet den DHV-Tag vor und führt dessen Beschlüsse aus, sofern die Ausführung nicht einem anderen Organ übertragen worden ist.

### **§ 25**

Das Präsidium kann Arbeitsausschüsse und Sachverständige einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium entsendet Mitglieder in Gremien anderer Organisationen.

### **§ 26**

- (1) Das Präsidium bildet zusammen mit den Vorsitzenden der Landesverbände und je einem Vorstandsmitglied der DHV-Gruppen, die anstelle der Landesverbände treten, ein Erweitertes Präsidium. Die Vorsitzenden der Landesverbände können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsenden.
- (2) Die Sitzungen des Erweiterten Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Präsidentin

oder dem Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Erweiterten Präsidiums es bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Für die Durchführung der Sitzungen gilt § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (3) Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens neun seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können auch in Textform ergehen. In diesem Fall hat die Präsidentin oder der Präsident den Antrag im Wortlaut und eine begründete Stellungnahme den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zu unterbreiten. Eine Abstimmung in Textform ist dann unzulässig, wenn fünf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums ihr innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrages widersprechen.
- (5) § 21 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 27

Das Erweiterte Präsidium hat das Präsidium bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Es koordiniert die Arbeit der Landesverbände und beschließt insbesondere über

- 1. die Beitrags- und Kassenordnung, mit Ausnahme der Beitragssätze, sowie über die Reisekostenordnung,
- 2. sonstige Fragen, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind oder die ihm vom Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

---

## VII. Präsidentin / Präsident

### § 28

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Deutschen Hochschulverband. Sie oder er kann Verpflichtungen nur in der Weise begründen, dass die Haftung auf das Verbandsvermögen beschränkt ist; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Hochschulverbands. Sie oder er bedient sich hierzu einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Bonn-Bad Godesberg, die mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bzw. mehreren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern und den erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt ist.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den DHV-Tag, die Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums. Sie oder er kann an den Sitzungen aller Gremien des Deutschen Hochschulverbands teilnehmen oder sich durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten lassen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem DHV-Tag und dem Präsidium über ihre oder seine Tätigkeit.

### § 29

Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, wird sie oder er von der ersten Vizepräsidentin oder dem

Ersten Vizepräsidenten vertreten. Sind sowohl die Präsidentin oder der Präsident als auch die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident verhindert, werden sie von den weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Präsidiums vertreten. Näheres regelt das Präsidium.

---

## VIII. Auflösung

### **§ 30**

Die Auflösung des Deutschen Hochschulverbands erfolgt durch Beschluss des DHV-Tags mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 31**

Das Vermögen des Deutschen Hochschulverbands ist bei seiner Auflösung ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens oder der Vermögensteile an Mitglieder des Deutschen Hochschulverbands ist ausgeschlossen.

---

## IX. Inkrafttreten

### **§ 32**

Diese Satzung tritt am 4. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23. März 2021 außer Kraft.

## **Haushalts- und Kassenordnung des Deutschen Hochschulverbands**

- in der Fassung vom 28. Mai 1976
- geändert vom 73. DHV-Tag am 4. April 2023.

- 
1. Das Geschäftsjahr des Deutschen Hochschulverbands ist das Kalenderjahr.
  2. Der im Laufe eines Geschäftsjahres auftretende Bedarf ist aus den in diesem Geschäftsjahr eingehenden Mitgliedsbeiträgen zu decken. Sind Rücklagen aus früheren Geschäftsjahren vorhanden, so können diese mitverbraucht werden.
  3. Das Präsidium kann die im vom DHV-Tag genehmigten Haushaltsplan für einen Titel veranschlagte Summe überschreiten, sofern ein Ausgleich mit anderen Titeln möglich ist. Darüber hinausgehende Überschreitungen des Haushaltsplans dürfen vom Präsidium vorgenommen werden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse dies erforderlich machen.
  4. (1) Für den Zahlungsverkehr des Deutschen Hochschulverbands werden Bank- und Postscheckkonten geführt.  
  
(2) Die Handkasse soll nur die für den laufenden Bedarf erforderlichen Beträge enthalten.
  5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbands ist für die Kassenführung dem Präsidium verantwortlich und neben der Präsidentin und dem Präsidenten zeichnungsberechtigt. Präsidentin oder Präsident und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer können weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.
  6. Alle Zahlungsvorgänge sind zu belegen, in den Büchern auszuweisen und auf die einzelnen Titel des Haushaltsplans aufzugliedern.
  7. (1) Die Präsidentin oder der Präsident hat dem Präsidium regelmäßig und dem Erweiterten Präsidium zum Ende eines jeden Kalenderjahres über den Kassenstand zu berichten.  
  
(2) Das Präsidium hat das Recht, die Kasse jederzeit durch eines seiner Mitglieder prüfen zu lassen.
-

## **Wahlordnung des Deutschen Hochschulverbands**

- beschlossen vom 21. Hochschulverbandstag am 19. Juni 1971
- geändert vom 22. Hochschulverbandstag am 5. Mai 1972
- geändert vom 27. Hochschulverbandstag am 20. Mai 1977
- geändert vom 39. Hochschulverbandstag am 5. Mai 1989
- geändert vom 44. Hochschulverbandstag am 26. März 1994
- geändert vom 52. Hochschulverbandstag am 10. April 2002
- geändert vom 55. Hochschulverbandstag am 5. April 2005
- geändert vom 72. DHV-Tag am 29. März 2022
- geändert vom 73. DHV-Tag am 4. April 2023.
- geändert vom 75. DHV-Tag am 1. April 2025

---

### **§ 1**

- (1) Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder gehören dem amtierenden Präsidium an und werden vom Präsidium bestellt. Fünf Mitglieder werden vom DHV-Tag gewählt. Dafür erstellt das Präsidium in Abstimmung mit dem Erweiterten Präsidium einen Vorschlag.
- (2) Die Kommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu ihrer ersten Sitzung einberufen, auf der sie ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden wählt.

### **§ 2**

Die Wahlvorbereitungskommission hat spätestens sechs Wochen vor dem nächsten DHV-Tag, auf dem Wahlen zu den in § 7 genannten Wahlämtern stattfinden, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter

der Präsidentin oder des Präsidenten,  
der sechs Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

zu benennen. Für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten und das Amt eines Mitgliedes des Präsidiums sollen nur in Forschung und Lehre tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht emeritiert oder pensioniert sind.

### **§ 3**

Zur Vorbereitung ihrer Nominierungen hat die Wahlvorbereitungskommission die Vorstände der Landesverbände und DHV-Gruppen um begründete Vorschläge zu bitten. Davon unabhängig kann jedes Mitglied des Deutschen Hochschulverbands der Wahlvorbereitungskommission Wahlvorschläge unterbreiten. Die Kommission ist an die ihr eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

### **§ 4**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlvorbereitungskommission übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens acht Wochen vor dem DHV-Tag die Nominierungen der Wahlvorbereitungskommission. Die Präsidentin oder der Präsident legt sie dem Präsidium und dem Erweiterten Präsidium spätestens vier Wochen vor dem DHV-Tag vor und stellt das Benehmen her. Die Präsidentin oder der Präsident leitet mindestens vierzehn Tage vor dem DHV-Tag den stimmberechtigten Mitgliedern des Deutschen Hochschulverbands die Nominierungen der Wahlvorbereitungskommission zu.

- (2) Zusatzvorschläge können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des DHV-Tags mit mindestens zehn Stimmen der Stimmberechtigten bis spätestens vier Werktage vor dem DHV-Tag eingebracht werden.

## **§ 5**

Während der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlvorbereitungskommission den Vorsitz. Während des weiteren Wahlvorgangs führt die Präsidentin oder der Präsident der abgelaufenen Amtsperiode den Vorsitz.

Die Präsidentin oder der Präsident kann für die weiteren Wahlgänge der oder dem Vorsitzenden der Wahlvorbereitungskommission den Vorsitz übertragen.

## **§ 6**

Von der oder dem Vorsitzenden sind vor Beginn der Wahlen die anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 13 der DHV-Satzung.

## **§ 7**

Es werden in getrennten Wahlgängen in nachstehender Reihenfolge gewählt:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die sechs Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. aus dem Kreis der gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident.

## **§ 8**

- (1) Die Wahlen erfolgen entweder schriftlich oder elektronisch durch Abgabe von Stimmzetteln. Jede und jeder Stimmberechtigte hat für jeden Wahlgang einen physischen oder elektronischen Stimmzettel auszufüllen, indem sie oder er die Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten kenntlich macht.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie jeweils Plätze zu vergeben sind. Eine Stimmenkumulierung ist unzulässig.

## **§ 9**

Die Wahl der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten beschränkt sich auf die zuvor gewählten Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 10**

Die Auswertung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch am DHV-Tag teilnehmende Mitglieder des Deutschen Hochschulverbands, die hierzu von der oder dem Vorsitzenden bestellt werden. Mitglieder der Geschäftsstelle können bei der Auswertung unterstützend tätig werden.

## **§ 11**

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 12**

Das Ergebnis der Wahlen wird vom der oder dem Vorsitzenden (§ 5) bekannt gegeben.

## **§ 13**

Diese Wahlordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 4. April 2023 außer Kraft.

---